

Am Samstagmorgen stand dann noch das „Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung an“. Referentin war *Prof. Dr. Walper* von der Uni München.

Ein wichtiger Familiengerichtstag wenige Tage vor der Bundestagswahl, der den rund 500 Teilnehmern neue Erkenntnisse für die Alltagsarbeit brachte.

Aufsätze

Die Reform des Unterhaltsrechts kommt

— Ministerialrätin *Dr. Birgit Grundmann*¹

Die Reform des Unterhaltsrechts ist schon seit einer Weile in der Diskussion. Nach den vorgezogenen Neuwahlen fragt sich sicher mancher, wie es mit der Reform weitergeht. Der folgende Beitrag, mit dem die Grundzüge der Reform aufgezeigt werden, will hierauf eine Antwort geben.

1. Veränderte Wirklichkeit und Reformbedarf

Das Unterhaltsrecht regelt einen wichtigen Aspekt familiärer Verantwortung. Es bestimmt den Umfang finanzieller Solidarität unter Eltern und Kindern, unter Ehegatten in bestehenden und geschiedenen Ehen, unter Eltern eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes und nicht zuletzt zwischen Lebenspartnern i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes. Welches Maß an Solidarität hier jeweils erwartet werden kann, ist eine eminent gesellschaftspolitische Frage, die vor allem mit Blick auf die geänderte gesellschaftliche Realität und gewandelte Wertvorstellungen beantwortet werden muss. Nur ein realitätsnahes Unterhaltsrecht kann die für die Übernahme finanzieller Verantwortung erforderliche Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sicherstellen.

Dass die gesellschaftliche Wirklichkeit sich in den vergangenen Jahren geändert hat, ist kaum zu bestreiten: Die Zahl der Scheidungen steigt mit jedem Jahr. Zumeist handelt es sich dabei um Ehen von kurzer Dauer. Fünfzig Prozent der geschiedenen Ehen sind kinderlos. Die Rollenverteilung in der Ehe unterliegt einem stetigen Wandel. Immer häufiger bleiben beide Partner – auch mit Kindern – berufstätig oder unterbrechen ihre Berufstätigkeit nur vorübergehend. Eine zunehmende Zahl von Kindern lebt heute in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder bei einem alleinerziehenden Elternteil. Und nach der Scheidung wird immer häufiger eine „Zweitfamilie“ mit Kindern gegründet.²

Gerade wenn mehrere bedürftige Ehegatten aus erster und zweiter Ehe sowie minderjährige Kinder vorhanden sind, reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen oft nicht aus, um alle

Unterhaltsbedürftigen ausreichend zu versorgen. Es kommt zu den von vielen Richtern, Rechtsanwälten und Jugendamtsmitarbeitern „gefürchteten“ Mangelfallberechnungen, die sich nicht nur als äußerst kompliziert darstellen, sondern trotz aller Anstrengungen und „Rechenkünste“ vielfach doch nicht zu angemessenen und gerechten Ergebnissen führen. Grund dafür ist die nur noch für Spezialisten verständliche Regelung des Mindestbedarfs von Kindern und die geltende Rangfolge im Unterhaltsrecht (§§ 1582, 1609 BGB). Wenn das zur Verfügung stehende Einkommen nicht für alle im ersten Rang stehenden Kinder und Ehegatten ausreicht, und dies ist heute fast der Regelfall, sind alle Bedürftigen – auch die Kinder – zusätzlich zu den Unterhaltszahlungen auf ergänzende staatliche Leistungen angewiesen. Dies ist unter dem Aspekt des Kindeswohls ebenso wenig zu rechtfertigen wie die sehr weitgehende Privilegierung des ersten Ehegatten gem. § 1582 BGB. Im Bereich des nahehelichen Unterhalts haben die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse ebenfalls zu einem Wertewandel geführt, den das Unterhaltsrecht nachvollziehen muss.³ Der Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe (§ 1569 BGB) trifft auf immer größere Akzeptanz. Das verwundert kaum, wenn man sich vor Augen hält, dass gerade bei Frauen ein Hauptmotiv für die Scheidung der Wunsch nach

¹ Die Autorin war als Leiterin des Referats „Unterhaltsrecht“ im BMJ zuständig für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs; seit kurzem leitet sie die für das gesamte Familien- und Erbrecht zuständige Unterabteilung des Ministeriums.

² Vgl. zu den statistischen Daten: *Engstler/Menning*, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik – Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland, 2003; vgl. zu den wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung: *Andres/Borgloh/Güllner/Wilking*, Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, 2003; *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, 2002; *Metz*, Rechtsethische Prinzipien des nahehelichen Unterhalts, 2005; *Proksch*, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002, 172 ff.

³ Vgl. ausführl. *Menne*, FPR 2005, 323.

größerer Unabhängigkeit ist.⁴ Eine veränderte Einstellung ist auch hinsichtlich der Rolle des Kindes zu beobachten. Das Kindeswohl steht deshalb auch in anderen Bereichen des Familienrechts im Vordergrund von Neuregelungen. Und schließlich ist im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen die besorgniserregende demographische Entwicklung zu nennen, die zunehmend die Frage nach dem Umfang finanzieller Solidarität von Kindern gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern aufwirft.

Das Unterhaltsrecht muss den aufgezeigten Veränderungen Rechnung tragen. So ist in den vergangenen Jahren von mehreren Seiten der Ruf nach Reformen laut geworden. Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung anlässlich der Neuregelung der Kindergeldanrechnung eine Vereinfachung des Unterhaltsrechts, eine bessere Abstimmung mit dem Sozial- und Steuerrecht und eine Änderung der Rangverhältnisse angeregt.⁵ Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zu § 1612b Abs. 5 BGB unter dem Aspekt des Rechtsstaatsprinzips mehr Normenklarheit bei der Bestimmung des Existenzminimums von Kindern gefordert.⁶ Eine gesetzliche Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder wurde bereits 2002 auch vom Deutschen Juristentag⁷ und, kurze Zeit später, 2003 vom Deutschen Familiengerichtstag⁸ vorgeschlagen. Beide Institutionen haben sich außerdem mit großer Mehrheit für eine Neuregelung der Rangfolge ausgesprochen. In der Literatur⁹ schließlich wird seit einigen Jahren der im Gesetz bereits verankerte Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe stärker betont (§ 1569 BGB) und die bessere Nutzung der Möglichkeiten zu einer Beschränkung naheheulicher Unterhaltsansprüche thematisiert. Die Rechtsprechung war hier lange Zeit sehr zurückhaltend. Erst in jüngster Zeit zeigt sich eine Tendenz zur vermehrten Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Instrumentarien.

2. Frühe Einbeziehung der Praxis und erste Reaktionen

Nach Auswertung der vorhandenen statistischen Daten und empirischen Untersuchungen sowie einer rechtspolitischen Bewertung der im Raum stehenden Reformforderungen hat das Bundesministerium der Justiz im Jahr 2004 ein Reformkonzept erarbeitet und dieses zunächst einem „Praxistest“ unterworfen. Gemeinsam mit den Mitgliedern der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstags – Anwälten, Richtern und Hochschullehrern – wurden konkrete Gesetzesformulierungen in mehreren Sitzungen „auf Herz und Nieren“ geprüft. Bereits in diesem frühen Stadium „prallten“ die unterschiedlichen gesellschafts- und rechtspolitischen Positionen zu Ehe und Familie aufeinander. In den Sitzungen wurde dementsprechend lebhaft und kontrovers diskutiert. Für den im Anschluss ausgearbeiteten, von einer großen Mehrheit der Unterhaltskommission mitgetragenen Referentenentwurf war dieser Vorlauf von großem Vorteil. Viele

Anregungen und Überlegungen konnten im Gesetzestext und der Gesetzesbegründung aufgegriffen werden.

Aber nicht nur der Deutsche Familiengerichtstag ist in einem sehr frühen Stadium einbezogen worden. Auch die wichtigsten Berufsverbände, darunter der Deutsche Anwaltverein, sind frühzeitig und lange vor der Versendung des Referentenentwurfs über die Reformpläne informiert worden. Die Reaktionen waren ganz überwiegend positiv.

Ende 2004 stellte die Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, die Grundzüge der Reform sodann der Öffentlichkeit vor. Die Resonanz in der Presse war gut, die Vertreter der Opposition im Deutschen Bundestag reagierten jedoch unterschiedlich: Der Vertreter der CDU/CSU äußerte sich zunächst skeptisch. Die FDP dagegen hielt die Änderungen für im Grundsatz richtig, aber nicht weitgehend genug. Der fertiggestellte Referentenentwurf wurde schließlich im Mai 2005 den Landesjustizverwaltungen, den Verbänden und dem BGH zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig auf die Homepage des Bundesjustizministeriums eingestellt (www.bmj.bund.de).

3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der wesentliche Inhalt der Reform soll hier nur kurz skizziert werden, da sowohl eine detaillierte Information des Ministeriums als auch der komplette Referentenentwurf in den familienrechtlichen Fachzeitschriften¹⁰ veröffentlicht worden sind.

Der Entwurf verfolgt im Wesentlichen drei Ziele: Die Förderung des Kindeswohls, die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe und die Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

a) Die Förderung des Kindeswohls

Das Kindeswohl steht im Vordergrund der Reform und ist Anlass für die rechtspolitisch sicher umstrittenste Änderung, die **Neuregelung der Rangfolge im Mangelfall**. Zunächst wird das bisherige komplizierte Zusammenspiel von § 1582 und § 1609 Abs. 2 BGB durch eine zentrale und übersichtliche Regelung der Rangfolge in § 1609 BGB-E ersetzt. Künftig konkurrieren im ersten Rang die minderjährigen Kinder nicht mehr mit den Ehegatten. Vielmehr hat der Kindesunterhalt

⁴ Vgl. *Andreß/Borgloh/Güllner/Wilking*, a.a.O., 203, 290 ff.

⁵ BT-Drucks 14/3781.

⁶ BVerfGE 108, 52 ff.

⁷ Vgl. *Martiny*, Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichtteilsrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten?, 64. Deutscher Juristentag 2002, Gutachten A 30, A 117; AK I des 15. DFGT 2003.

⁸ Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 13, 2004, S. 75.

⁹ Vgl. *Schwab*, FamRZ 1997, 521, 524; *Gerhardt*, FamRZ 2000, 134, 136; *Brudermüller*, FamRZ 1998, 649; *Wendl/Staudigl-Pauling*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl. 2004, § 4 Rn 591.

¹⁰ Vgl. FF 2005, 123 (Auszüge); FamRB 2005, 187; FamRZ 2005, 1041. S. auch *Schwab*, FamRZ 2005, 1417; *Brudermüller*, FF 2005, 121; *Menne* FPR 2005, 323.

Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen (§ 1609 Nr. 1 BGB-E). Da Kinder anders als Erwachsene keine Möglichkeit haben, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, ist ihnen am wenigsten zuzumuten, auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen zu sein. Im zweiten Rang finden sich dann ebenfalls im Interesse der Kinder alle kinderbetreuenden Elternteile. Dies ist unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren, und es ist gleichgültig, ob sie ein Kind gemeinsam oder allein erziehen. Damit werden erster und zweiter Ehegatte sowie nicht verheiratete Eltern hinsichtlich ihres Ranges gleich behandelt, soweit sie ein Kind betreuen.

Ebenso schutzwürdig ist aber der Ehegatte bei langer Ehezeit hinsichtlich seiner übrigen Unterhaltsansprüche (z.B. Unterhalt wegen Krankheit oder Alter). Auch er findet sich daher im zweiten Rang. Das insoweit einschlägige Tatbestandsmerkmal der „Ehe von langer Dauer“ (§ 1609 Nr. 2 BGB-E) wird bewusst nicht näher konkretisiert, um den Gerichten in „kritischen“ Verteilungs- bzw. Konkurrenzfällen ein Korrektiv an die Hand zu geben. Weniger Solidarität kann dagegen der Ehegatte verlangen, der nur kurz verheiratet war und keine Kinder zu betreuen hat. Er steht dementsprechend im dritten Rang. Die weitere Rangfolge ist gegenüber dem geltenden Recht unverändert geblieben. Wegen der zunehmenden praktischen Bedeutung des Elternunterhalts werden die unterhaltsberechtigten Eltern allerdings anders als bisher ausdrücklich in der neuen Rangfolge erwähnt (§ 1609 Nr. 6 BGB-E).

Dem Wohl des Kindes dient weiterhin die **Ausweitung von § 1615I BGB**. Der nichtverheiratete Elternteil – zumeist ist es die Mutter – soll künftig nicht nur bei grober Unbilligkeit länger als drei Jahre Betreuungsunterhalt erhalten können, sondern bereits bei einfacher Unbilligkeit. Diese Änderung wird es den Gerichten leichter machen, im konkreten Einzelfall angemessene Lösungen zu finden. Dadurch, dass die „Schere“ zwischen dem Betreuungsunterhaltsanspruch der geschiedenen und dem der nichtverheirateten Mutter weiter geschlossen wird, begegnet die Neuregelung zugleich den z.T. gegenüber § 1615I BGB erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gleichfalls dem Wohl des Kindes dient die vorgesehene **gesetzliche Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder** in § 1612a Abs. 1 BGB-E. Durch die Bezugnahme auf den Kinderfreibetrag des Einkommensteuerrechts wird unter Beibehaltung der im Unterhaltsrecht eingeführten drei Altersgruppen nicht nur eine dringend erforderliche weitgehende Harmonisierung mit dem Steuerrecht erreicht. Mit dem neu gefassten § 1612a Abs. 1 BGB-E wird außerdem die von Bundestag und BVerfG geforderte Normenklarheit geschaffen. Verständlicher formuliert wird in diesem Zusammenhang auch die Kindergeldanrechnung in § 1612b Abs. 5 BGB-E. Die der Kindergeldanrechnung zugrunde liegende Überlegung, dass der Barunterhaltspflichtige seinen Kindergeldanteil zur Aufstockung des Unterhalts zu verwenden hat, wenn er nicht in der Lage ist, den Mindestbedarf des Kindes zu decken, ist unverändert richtig und entspricht auch den

Wertungen des Sozialrechts. Eine aus Gründen der Vereinfachung sicher erwägenswerte Streichung dieser Regelung kam daher nicht in Betracht.

Geänderte Rangfolge und Normenklarheit beim Mindestunterhalt sind insgesamt ein wichtiger Schritt, um die Akzeptanz von Unterhaltszahlungen an Kinder zu erhöhen. Dies ist ein erklärtes Ziel der Reform.

b) Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung

Die naheheliche Eigenverantwortung wird durch den Entwurf ebenfalls in mehrfacher Hinsicht erhöht. Ausgangspunkt aller Überlegungen war, dass das Unterhaltsrecht kein bestimmtes Ehebild vorgibt und auch nicht vorgeben darf. Die Ehegatten sind in der Ausgestaltung der Ehe und der Wahl der Rollenverteilung frei und durch Art. 6 GG umfassend geschützt. Aus Art. 6 GG ergibt sich zudem eine fortwirkende naheheliche Solidarität, die ihren Ausdruck in den Unterhaltstatbeständen der §§ 1570 ff. BGB findet. Art. 6 GG gebietet aber keineswegs eine uneingeschränkte Solidarität, sondern gibt dem Gesetzgeber insoweit einen Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen er gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen kann und aus Gründen der allgemeinen Akzeptanz des Unterhaltsrechts auch muss.

Vor diesem Hintergrund fasst der Entwurf den **Grundsatz der Eigenverantwortung** in § 1569 BGB-E neu und unmissverständlich. Dies wird sich in der (dann engeren) Auslegung der folgenden Unterhaltstatbestände und insbesondere bei dem bisher eher pauschal angewandten „Altersphasenmodell“ beim Betreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB auswirken. Flankiert wird die Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung durch eine Änderung von § 1574 BGB im Sinne einer **verschärften Anforderung an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit**. Bei der Frage, ob und welche Erwerbstätigkeit nach der Ehe „angemessen“ ist, kommt den „ehelichen Lebensverhältnissen“ nicht mehr die entscheidende, sondern nur noch die Rolle eines (Billigkeits-)Korrektivs zu. Außerdem werden die von der Rspr. bislang nur äußerst zögerlich angewandten **Beschränkungsmöglichkeiten beim nahehelichen Unterhalt** (§§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB) durch eine für alle Unterhaltstatbestände geltende Begrenzungsmöglichkeit ersetzt und in einer Norm übersichtlich geregelt (§ 1578b BGB-E Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit). Es handelt sich hier um eine konkretisierte Billigkeitsregel, die insbesondere darauf abstellt, ob „ehebdingte Nachteile“ vorliegen. Je geringer solche Nachteile sind, desto eher kommt eine Beschränkung in Betracht.

c) Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Ein weiteres wesentliches Anliegen der Reform ist die Vereinfachung des Unterhaltsrechts in wichtigen Punkten. Diese wird (1.) erreicht durch die gesetzliche Definition des Mindestunterhalts von Kindern, (2.) den dadurch bedingten Wegfall der alle

zwei Jahre anzupassenden Regelbetrag-Verordnung mit ihrer bislang beim Kindesunterhalt üblichen Unterscheidung zwischen Ost- und Westdeutschland, (3.) einer klaren und allgemein verständlichen Regelung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge, (4.) der Konzentration der bisher verstreuten Begrenzungsregelungen für den nachhehlichen Unterhalt auf eine Norm und (5.) die explizite Regelung der praktisch relevanten Fallgruppe der Beschränkung oder Versagung des Unterhalts, wenn der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner lebt. Insbesondere die neue Rangfolge und die gesetzliche Definition des Mindestunterhalts werden zu einer Entlastung der Justiz und der Jugendämter führen. Profitieren werden auch die von einer Mangelfallberechnung Betroffenen. Sie können das Ergebnis künftig leichter nachvollziehen und damit in der Sache eher akzeptieren als heute.

4. Auswertung der Stellungnahmen

Nach der Versendung des Referentenentwurfs fand Ende Juni 2005 eine Verbandsanhörung statt, bei der sich die große Mehrzahl der Verbandsvertreter positiv zur Reform geäußert hat. Dieses erste Meinungsbild wurde durch die schriftlichen Stellungnahmen bestätigt. Die ganz überwiegende Zahl der Bundesländer und Verbände haben die vorgeschlagenen Änderungen begrüßt – der Deutsche Anwaltverein gehörte leider nicht dazu. Zustimmung fand der Entwurf auch beim BGH. Der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU begrüßte in mehreren Presseäußerungen nunmehr die Zielrichtung des Entwurfs. Auch beim Deutschen Familiengerichtstag im September sind die Reformüberlegungen auf ein positives Echo gestoßen.

Die zahlreichen im Bundesministerium der Justiz eingegangenen Stellungnahmen geben in einigen Punkten Anlass zur Nachbesserung, insbesondere durch Klarstellungen im Gesetzestext oder in der Gesetzesbegründung. So sollte in § 1570 BGB-E durch einen ergänzenden Satz klargestellt werden, dass die Frage, ab wann von dem kinderbetreuenden Ehegatten wieder eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, nicht mehr pauschal nach dem Altersphasenmodell beantwortet werden kann, sondern wesentlich von den im konkreten Fall tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten abhängig ist. In vielen Stellungnahmen ist außerdem angesprochen worden, dass der Mindestunterhalt für Kinder bedingt durch die – allseits begrüßte – Bezugnahme auf den steuerrechtlichen Kinderfreibetrag in Westdeutschland gegenüber den heutigen Unterhaltsbeträgen etwas absinkt. Dem könnte durch eine leichte Anhebung des Mindestunterhaltssatzes Rechnung getragen werden. Der Vorrang der Kinder wurde einhellig, die Ausgestaltung des neuen zweiten Rangs ganz überwiegend begrüßt. Kritisiert wurde demgegenüber, dass der Rang von volljährigen Kindern, die sich in der Ausbildung befinden oder studieren, unverändert bleibt. Der Anregung, diesen Kindern nicht den vierten, sondern den dritten Rang (vor den Ehegatten bei kurzer Ehedauer) zuzuweisen, sollte jedoch nicht gefolgt

werden. Denn solche Kinder können eher für sich sorgen als der kranke oder alte Ehegatte. Außerdem erhalten sie eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen nach dem BAFöG, während der Ehegatte sonst auf Sozialhilfe angewiesen wäre.

5. Reichweite der Reform

Der Entwurf ändert das Unterhaltsrecht punktuell und soweit dies erforderlich ist. Die z.T. geforderte völlige Harmonisierung mit dem Sozial- und Steuerrecht war weder sinnvoll noch möglich. Eine deckungsgleiche Ausgestaltung dieser Rechtsgebiete hätte die vorhandenen sachlichen Unterschiede ignoriert und wäre der jeweils eigenen Rationalität der Regelungssysteme nicht gerecht geworden. Die familiäre Solidarität zwischen Privatpersonen kann nicht mit dem gleichen Maß gemessen werden wie die Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Einzelnen gegenüber der Solidargemeinschaft aller Staatsbürger. Der Entwurf beschränkt sich deshalb auf die Harmonisierung des Mindestunterhalts von Kindern, da dies einem besonderen Bedürfnis der Praxis entspricht und es unterhalts-, steuer- und sozialrechtlich nur ein Existenzminimum gibt.

Auf Grund der demographischen Entwicklung ist in der Reformdiskussion der vergangenen Jahre auch eine Beschränkung des Elternunterhalts angeregt worden, um unterhaltspflichtige Kinder (die „Sandwich-Generation“) nicht übermäßig zu belasten.¹¹ Ein unterhaltsrechtlicher Regelungsbedarf besteht hier zur Zeit aber nicht. Es gibt keinen Anlass, die Solidarität zwischen Kindern und Eltern grundsätzlich infrage zu stellen, zumal diese Solidarität schon wegen des Pflichtteilsrechts keine „Einbahnstrasse“ ist. Die neuere Rspr. des BGH zum Elternunterhalt,¹² die vom BVerfG¹³ erst vor kurzem bestätigt worden ist, hat bereits vernünftige und gut handhabbare Maßstäbe entwickelt, anhand derer die Belastung von Kindern mit Elternunterhaltszahlungen im Einzelfall angemessen begrenzt werden kann. Außerdem entlastet die Einführung einer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) die Kinder ganz erheblich.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Der Entwurf eines Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes geht manchen zu weit und anderen nicht weit genug. Insgesamt bleibt festzustellen, dass es sich nicht um eine „Revolution“ handelt, sondern um eine moderate Anpassung des Unterhaltsrechts an

¹¹ Vgl. beispielsweise *Schwenzer*, Empfiehlt es sich, das Kindschaftsrecht neu zu regeln?, 59. Deutscher Juristentag 1992, Gutachten A 43 f.; *Martiny*, Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichtteilsrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten?, 64. Deutscher Juristentag 2002, Gutachten A 49 ff.

¹² Vgl. beispielsweise BGH FamRZ 1992, 795; BGHZ 152, 217; BGHZ 154, 247; BGH FamRZ 2004, 792.

¹³ BVerfG FamRZ 2005, 1051 ff.

eine geänderte Lebenswirklichkeit, die mehr Verteilungsgerechtigkeit zugunsten der Kinder und mehr Eigenverantwortung der geschiedenen Ehegatten mit sich bringt. Es bleibt deshalb zu

hoffen, dass die Reform, die wegen der vorgezogenen Neuwahlen in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verwirklicht werden konnte, schon bald in Kraft treten kann.

Beschränkung des nachehelichen Unterhalts im Entwurf eines Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes

— Prof. Dr. Gerhard Hohloch, Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Freiburg i. Br.

I. Thematik

Die seit längerem diskutierte Veränderung des Unterhaltsrechts nach der Ehe ist mit der Vorlage des Entwurfs des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes* eine Stufe weiter, vielleicht sogar der Verwirklichung näher gekommen. Unabhängig von der politischen Situation, die nach dem 18.9.2005 den Rahmen der Rechts- und Familienrechtspolitik abgeben wird, wird das Bedürfnis nach Veränderung im Bereich der §§ 1569 ff. BGB bestehen bleiben und gesetzgeberisches Handeln nahe legen. Die seit der Inkraftsetzung der §§ 1569 ff. BGB im Jahr 1977 eingetretenen Veränderungen der gesellschaftlichen und familiären Verhältnisse rufen nach Reform und Änderung. Nicht nur die Zahl der Scheidungen steigt weiter an, es sind dies vielmehr insbesondere Scheidungen von Ehen mit kurzer oder kürzerer Dauer, nach deren Ende sich die geschiedenen Ehegatten oftmals mit anderen Partnern zu neuen Verbindungen zusammenfinden,¹ aber eher selten den Weg in neue Ehen suchen. Neuorientierung durch Verbindung zu neuen Partnerschaften geschieht so bei der Scheidung kinderloser Ehen, hier oftmals schneller und leichter als bei der Scheidung einer Ehe mit minderjährigen Kindern, nach deren Ende der Weg für den Eltern- und Ehepartner, bei dem die (überwiegende) Betreuung dieser Kinder liegt, ggf. nicht so leicht zu weiterer Partnerschaft führt, „Alleinerziehung“ vielmehr häufig die unmittelbare Folgezeit prägt.

§§ 1569 ff. BGB geltender Fassung schaffen keine stets befriedigende Lösung dieser Situationen. Im Spannungsfeld zwischen nachehelicher Eigenverantwortlichkeit und nachehelicher Unterhaltssolidarität lassen sich klare Lösungen, wie sie § 1586 Abs. 1 BGB für den Fall der Wiederverheiratung enthält, nicht normieren. Überdies ist der im geltenden § 1569 BGB angelegte Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortlichkeit seit Anbeginn nicht so forciert beherzigt worden, dass er Anstoß für die spätere Erlangung hinreichender Eigenverantwortlichkeit geworden ist, wenn solche unterhaltsrechtliche Eigenverantwortlichkeit im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung in der konkreten geschiedenen Ehe noch nicht gegeben sein konnte. Verschlechterung ge-

samtwirtschaftlicher Lage führt naturgemäß auch nicht zu verstärkter Anwendung eines solchen Grundsatzes, dessen Gegenpart nacheheliche Solidarität ist. Insoweit muss konkretere Normsetzung Anliegen des heutigen Gesetzgebers sein, gerade um bei der kurzen oder kürzeren Ehe nicht – auf die Länge der Zeit unangebrachte und auch nicht zu verkraftende – Unterhaltspflicht und -berechtigung die Folge sein zu lassen.² Ein ähnliches Reformbedürfnis besteht für den Fall der Aufnahme einer neuen Partnerschaft nach der Scheidung, der unterhaltsrechtliches Gewicht beizulegen ist. Eine explizite Regelung dieser Situation, deren Entstehung und Entwicklung auf der Hand liegt, wenn Ehen sich in jüngeren Lebensjahren auflösen, ist weder 1976/77 noch in der Änderungsgesetzgebung von 1986 getroffen worden.³ So hat in der Folgezeit § 1579 Nr. 7 BGB erhalten müssen, mit allen Schwierigkeiten, die eine „Auffangnorm“ eben auszeichnen.⁴

* Abgekürzt werden hier zitiert die gängigen Kommentare: Anwaltkommentar BGB, Bd. 4 Familienrecht, 2005 (zit.: AnwK-BGB/Bearbeiter); Erman, HK zum BGB, 11. Aufl. 2004 (zit. Erman/Bearbeiter); Palandt, BGB, 64. Aufl. 2005 (zit. Palandt/Bearbeiter); der Referentenentwurf ist regelmäßig als „Entwurf“ zitiert, die Entwurfsbegründung als „Begründung“ oder „Entwurfsbegründung“, die Seitenzahlen beziehen sich auf die aus dem Internet beziehbare Fassung und Seitenzählung. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz) – Stand 26.5.2005; synoptische Darstellung des geltenden Rechts und der Normvorschläge des Entwurfs in FamRZ 2005, 1041 ff.

¹ S. dazu die Begründung des Entwurfs S. 12 f.; aus der zahlreichen Literatur etwa zu den statistischen Daten *Engstler/Mening*, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik – Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland, 2003; *Metz*, Rechtsethische Prinzipien des nachehelichen Unterhalts, 2005.

² S. dazu schon (hauptsächlich für den im Brennpunkt stehenden Fall des § 1570 BGB) *Puls*, FamRZ 1998, 865, 870; später *Luthin*, FPR 2004, 567, 570; aus der Kommentarliteratur mit Hinweis auf die sich schwer tuende Rechtsprechung AnwK-BGB/Schürmann, § 1577 Rn 60; Palandt/Brudermüller, § 1570 Rn 12.

³ UnterhaltsänderungsG v. 20.2.1986, BGBl. I 1986, 301, s. zur Bedeutung für den vorliegenden Kontext AnwK-BGB/Hohloch, § 1579 Rn 2 m.v.N.

⁴ S. dazu näher AnwK-BGB/Hohloch, (vor Fn 1) § 1579 Rn 67 (allgemein) und Rn 74 bis 81 (Fallgruppen der eheähnlichen Verbindung mit Folgerungen).